

Nr. 542o

**Reglement  
über den Master of Advanced Studies  
in Philosophie + Medizin an der Fakultät II  
für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der Universität Luzern**

vom 22. Februar 2013\* (Stand 1. Februar 2013)

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,*

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Senats,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**      *Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Der Masterstudiengang Philosophie + Medizin der Universität Luzern (MAS Philosophie + Medizin) befähigt Akteure im Gesundheitswesen, ihre medizinischen Aufgaben im Zusammenhang von Wissenschaft und Gesellschaft philosophisch zu beurteilen, und zielt darauf ab, aktuelle Grenzfragen und Konfliktfelder der Medizin zu reflektieren.

<sup>2</sup> Der MAS Philosophie + Medizin richtet sich an Spezialärzte und Allgemeinpraktiker, an Spitalkader und im Gesundheitswesen tätige Fachleute.

<sup>3</sup> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern<sup>2</sup>.

---

\* G 2013 47

<sup>1</sup> SRL Nr. 539

<sup>2</sup> SRL Nr. 539i

## § 2 *Organisation*

<sup>1</sup> Der MAS Philosophie + Medizin wird im Auftrag der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften unter der Verantwortung eines ordentlichen Professors oder einer ordentlichen Professorin der Fakultät (wissenschaftliche Gesamtleitung) sowie eines Co-Leiters oder einer Co-Leiterin (operative Studienleitung) durchgeführt. Diese werden von der Fakultät eingesetzt und bilden gemeinsam die Studienleitung.

<sup>2</sup> Zur Durchführung kann die Studienleitung Partnerschaften mit anderen Institutionen aus der akademischen Lehre und Forschung oder aus der medizinischen Weiterbildung eingehen.

## II. Zulassung

### § 3 *Zulassung*

<sup>1</sup> In den MAS Philosophie + Medizin kann aufgenommen werden, wer über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügt. Höchstens 20 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit Bachelorabschluss und Berufserfahrung «sur dossier» zugelassen werden.

<sup>2</sup> Über die Zulassung entscheidet die Studienleitung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zulassungsstelle der Universität.

<sup>3</sup> Pro Kurs werden in der Regel 15 bis maximal 25 Teilnehmende zugelassen. Bei weniger als 15 zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern entscheidet die Studienleitung in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan über die Durchführung des Kurses.

## III. Studienstruktur

### § 4 *Umfang und Struktur des Studiengangs*

<sup>1</sup> Der Studiengang ist ein «Master of Advanced Studies» der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern.

<sup>2</sup> Der Studiengang wird berufsbegleitend durchgeführt.

<sup>3</sup> Der Studiengang wird durch Themenblöcke strukturiert. Jeder Themenblock besteht aus einer oder mehreren Lerneinheiten. Der gesamte Studiengang umfasst 42 Lerneinheiten. Eine Lerneinheit besteht aus Präsenzstunden (jeweils 1 Kurstag) sowie Vor- und Nachbereitungszeit.

<sup>4</sup> Zusätzlich zur Absolvierung der Module muss eine kürzere schriftliche Arbeit und eine umfangreichere Masterarbeit erstellt und eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

<sup>5</sup> Im Masterstudiengang sind Studienleistungen im Umfang von 64 ECTS-Credits (Cr) wie folgt zu erbringen:

- 42 Cr durch die erfolgreiche Absolvierung von 42 Lerneinheiten,
- 5 Cr durch die Abfassung einer kürzeren schriftlichen Arbeit,
- 15 Cr durch die Abfassung der Masterarbeit inklusive einer Masterprojektpräsentation,
- 2 Cr durch Absolvierung der mündlichen Prüfung.

<sup>6</sup> In vergleichbaren Studiengängen absolvierte Cr sind anrechenbar. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

## **§ 5**      *Themenblöcke, schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfung*

<sup>1</sup> Die Themenblöcke sind erfolgreich absolviert durch ein Referat oder eine schriftliche Arbeit, durch bestätigte Teilnahme am Unterricht oder den Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen. Zudem müssen 80 Prozent des erforderlichen Präsenzunterrichts besucht werden. Absenzen, die über 20 Prozent der Präsenzzeiten hinausgehen, müssen kompensiert werden.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleitung kann zusätzliche schriftliche Arbeiten vergeben, welche mit Kreditpunkten versehen sind.

<sup>3</sup> Die schriftlichen Arbeiten sollen die Befähigung zur Integration des Unterrichtsstoffes in die eigene Berufspraxis anhand eines konkreten Praxisfalls im Sinne von § 1 Absatz 1 nachweisen.

<sup>4</sup> Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt über die Studienleitung und setzt die erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Themenblöcke voraus. Die Masterarbeit muss ab Datum der Anmeldung nach maximal einem Jahr eingereicht sein. Nach Anmeldung der Masterarbeit ist ein Rückzug oder die Verlängerung der Abgabefrist um ein weiteres Jahr nur unter Angabe von triftigen Gründen zulässig. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Studienleitung.

<sup>5</sup> Die Begutachtung der Studienleistungen obliegt der Studienleitung. Für die Studienleistungen werden die Wertungen «bestanden» oder «nicht bestanden» erteilt. Die Masterarbeit wird zudem benotet. Die Masterarbeit gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Bearbeitungsfrist überschritten wurde.

<sup>6</sup> Nicht bestandene Studienleistungen können einmal wiederholt werden. Das gilt auch für die Masterarbeit. Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt eine Bearbeitungszeit von maximal 6 Monaten ab Kenntnis des Nichtbestehens. Die Masterarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung als nicht bestanden bewertet oder die Bearbeitungszeit der Wiederholung überschritten wurde.

## § 6 *Bestehen des Studiengangs*

Der Weiterbildungsstudiengang ist bestanden, wenn die erforderlichen Kreditpunkte vorhanden sind, die Masterarbeit bestanden und der Notendurchschnitt nicht weniger als 4.0 beträgt.

## IV. Weitere Regelungen

### § 7 *Lehrkörper*

<sup>1</sup> Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Dozentinnen und Dozenten der Universität Luzern, vornehmlich der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften, sowie aus beigezogenen Dozentinnen und Dozenten, die an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Studienleitung ist für die Auswahl des Lehrkörpers verantwortlich, die nach wissenschaftlichen und didaktischen Kriterien erfolgt.

<sup>2</sup> Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt. Der Honoraransatz ist einheitlich und wird von der Studienleitung festgelegt.

<sup>3</sup> Für Dozentinnen und Dozenten der Universität Luzern besteht keine Verpflichtung und kein Anspruch zur Mitwirkung am Studiengang.

### § 8 *Lehrplan*

Inhaltlich berücksichtigen die Module aktuelle Themen des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurses im Gesundheitswesen. Der Lehrplan wird von der Studienleitung entwickelt und bei Bedarf angepasst.

### § 9 *Qualitätssicherung und Reporting*

<sup>1</sup> Der MAS Philosophie + Medizin wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen kontrolliert und permanent evaluiert.

<sup>2</sup> Die Studienleitung berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Qualitätskontrollen bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung von Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Die Studienleitung erstattet der Fakultätsversammlung jährlich Bericht.

### § 10 *Master-Diplom*

<sup>1</sup> Wer den Studiengang erfolgreich abschliesst, erwirbt den universitären Abschluss «Master of Advanced Studies». Das Dokument wird von der Studienleitung ausgestellt und zusätzlich vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.

<sup>2</sup>Das Diplom enthält die Bezeichnung «Master of Advanced Studies (MAS) in Philosophie + Medizin der Universität Luzern».

<sup>3</sup>Neben dem Diplom wird ein Diploma Supplement ausgestellt, welches die Studienleistung, die Ausbildungsthemen und weitere Informationen zum Studiengang näher umschreibt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11**      *Überschüsse*

Der Dekan oder die Dekanin und die Studienleitung entscheiden über die Verwendung von Überschüssen.

### **§ 12**      *Rechtsmittel*

<sup>1</sup>Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes<sup>3</sup> und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup> beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup>Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

### **§ 13**      *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. Februar 2013

Im Namen des Universitätsrates  
Der Präsident: Reto Wyss  
Der Rektor: Prof. Dr. Paul Richli

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 539

<sup>4</sup> SRL Nr. 40